

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes für das Gewässer Main in den Gemeindegebieten Kahl am Main, Karlstein am Main, Kleinostheim, Stockstadt am Main und Mainaschaff**

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat die Überflutungsflächen für das Gewässer Main in den Gemeindegebieten Kahl a. Main, Karlstein a. Main, Kleinostheim, Stockstadt a. Main und Mainaschaff ermittelt und mit entsprechenden Erläuterungen an das Landratsamt Aschaffenburg zur Festsetzung übergeben. Die Festsetzung dient zur Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen. Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt von Rückhalteflächen, der Bildung von Risikobewusstsein und der Gefahrenabwehr. Damit sollen insbesondere

- ein schadloser Hochwasserabfluss sichergestellt werden,
- Gefahren kenntlich gemacht werden,
- freie, unbebaute Flächen als Retentionsraum geschützt und erhalten werden und
- in bebauten und beplanten Gebieten Schäden durch Hochwasser verringert bzw. vermieden werden

Von dem Vorhaben wird hiermit Kenntnis gegeben mit dem Hinweis, dass

1. der Verordnungstext und die Pläne, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, in der Zeit vom **01.10.2018** bis einschließlich **31.10.2018** bei den folgenden Stellen während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme ausliegen:

- Landratsamt Aschaffenburg, Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz, Zimmer Nr. 3.10
- Gemeinde Kahl a. Main, Rathaus, Zimmer Nr. 8
- Gemeinde Karlstein a. Main, Rathaus, Zimmer Nr. 4
- Gemeinde Kleinostheim, Rathaus, Zimmer Nr. 16
- Markt Stockstadt a. Main, Rathaus, Zimmer E.04
- Gemeinde Mainaschaff, Rathaus, Zimmer Nr. 01 im 1. OG

2. Einwendungen gegen das Vorhaben bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist bei jeder der fünf betroffenen Gemeinden oder beim Landratsamt Aschaffenburg, Wasser- und Bodenschutz, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Präklusion),
3. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 einzulegen, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegung Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben können,
4. innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist das Landratsamt Aschaffenburg die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Nr. 3 sowie die Stellungnahmen der Behörden mit denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern wird,
5. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
6. der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird,
7. diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin benachrichtigt werden,
8. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und  
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Aschaffenburg, 30.07.2018  
Landratsamt Aschaffenburg

Katrin Brand  
Regierungsrätin